

31.08.23

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Schaffung eines bundesweiten Registers ber verhngte Tierhaltungs- und Betreuungsverbote

Das Bundesministerium fr Ernhrung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 29. August 2023 Folgendes mitgeteilt:

Zu der Entschlieung des Bundesrates zur Schaffung eines bundesweiten Registers ber verhngte Tierhaltungs- und Betreuungsverbote (Drucksache 484/22 (Beschluss)) vom 28. Oktober 2022 nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 und 3:

In dem aktuellen Referentenentwurf eines Gesetzes zur nderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes ist vorgesehen, die in § 16 Absatz 6 Satz 3 Tierschutzgesetz (TierSchG) enthaltene Verordnungsermchtigung zur Einrichtung und Fhrung von Registern, aus denen die zustndigen Behrden die fr die berwachung erforderlichen personenbezogen Daten automatisiert abrufen knnen, zu erweitern. Bisher ermglicht die Ermchtigung lediglich Verordnungsregelungen in Bezug auf Daten von Betrieben nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe d TierSchG mit wechselnden Standorten (Zirkusse). Nunmehr sollen auch behrdliche und gerichtliche Tierhaltungsverbote im Sinne von § 16a Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 bzw. § 20 Absatz 1 TierSchG erfasst werden.

siehe Drucksache 484/22 (Beschluss)

Zusätzlich sollen auch Personen oder Personenvereinigungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 TierSchG aufgenommen werden.

Hinsichtlich der zu erfassenden Daten berücksichtigt der Referentenentwurf die Vorschläge der Arbeitsgruppe Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) weitestgehend.

Der Referentenentwurf befindet sich zurzeit in der regierungsinternen Abstimmung. Anschließend sollen gemäß § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien die Länder und Verbände angehört werden. Im Rahmen dessen können entsprechende Stellungnahmen zu den geplanten Änderungen abgegeben werden.

Zu Nummer 2:

Die Ausgestaltung der Verordnungsregelung kann im Detail erst erfolgen, wenn der Wortlaut der Ermächtigung feststeht. Dabei wird immer eine möglichst effektive und ressourcenschonende Lösung angestrebt.

Zu Nummer 4:

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind sowohl die Grenzen der Datenschutzgrundverordnung als auch der allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Danach muss die Datenverarbeitung für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden insbesondere erforderlich sein. Eine Erweiterung der zu erfassenden Daten auf sämtliche Erlaubnisse nach § 11 Absatz 1 TierSchG wird vor diesem Hintergrund als nicht verhältnismäßig angesehen. Diesbezüglich ist auch zu berücksichtigen, dass es grundsätzlich zulässig ist, mehrere Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis bei verschiedenen Behörden zu stellen, sofern diese jeweils zuständig sind.